Sonntagsrückfahrkarten von und nach Augsburg

Gültig vom 7. Oht. 1928.

Bemerkungen.

1. Die Fahrpreisermäßigung für Sonntagsfahrfarten beträgt 331/80/o.

2. Sonntagerudfahrfarten gelten-

a) über ben Sonntag

gur hinfahrt am Samstag von 12 Uhr an und am Sonntag;

gur Rückfahrt am Sonntag und am Montag bis 9 Uhr.

b) über Fefttage — Reujahr, Sl. 3 Könige (6. Januar), Josefstag (19. März), Karfreitag, Chrifti himmelfahrt, Fronleichnamstag, Beter- und Baulstag (29. Juni), Augsburger Friedensfest (8. Aug.) [nur für die Augsburger Bahnhöfe], Maria himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. Nov.) und Maria Empfängnis (8. Dezember);

jur Sinfahrt am Tage por dem Befttag von 12 Uhr an und am Fefttag;

Bur Rud'fahrt am Fefttag und dem darauffolgenden Tag bis 9 Uhr. Liegt ein Sonntag unmittelbar vor oder nach einem diefer gefttage, fo gelten die Sonntagsrudfahrfarten jur bin fahrt am Jag vor ben jufammenhangenden Conn- und Fefttagen von 12 Uhr an und an ben beiden Sonn- und gefttagen felbft, jur Rüdfahrt an ben beiden Sonn- und gefttagen und an dem darauffolgenden Tag bis 9 Uhr.

Die Rücksahrt am Samstag ober am Tag vor einem Festtag ist ausgeschlossen. (Wegen Oftern

vergl. unter c.)

c) Bu Oftern

gur hinfahrt am Grundonnerstag von 12 Uhr an, am Rarfreitag, am Rarfamstag, am Ofterfonntag und am Oftermontag;

Bur Rüdfahrt am Karfreilag, am Rarfamstag bis 9 Uhr, am Oftersonntag, am Oftermontag

und am Ofterdienstag bis 9 Uhr.

d) Bu Pfingften

gur hinfahrt am Breitag von 12 Uhr an, am Samstag, am Pfingftsonntag und am Pfingftmontag;

jur Rudfahrt am Bfingftsonntag, am Bfingftmontag und am Bfingftbienstag bis 9 Uhr.

e) Ru Weihnachten

gur hinfahrt am 23. Dezember von 12 Uhr an, am 24., 25., 26. Dezember; gur Rudfahrt am 25. und 26. Dezember und am 27. Dezember bis 9 Uhr.

Faut der 23. Dezember auf einen Sonntag, fo gelten die Rarten gur hinfahrt vom 22. Dezember von 12 Uhr an, jur Rudfahrt außer an ben oben genannten Tagen am 23. Dezember und am

24. Dezember bis 9 Uhr.

Rallt der 27. Deg, auf einen Sonntag, fo gelten die Rarten gur Rudfahrt bis gum 28. Dez bis 9 Uhr. 3. Die Rudfahrt muß auf bem Bielbahnhof ber Sahrfarte am Montag ober am Tag nach Sefttagen fpateftens um 9 Uhr, von Unterwegsbahnhöfen spateftens mit bem Bug angetreten werben, ber ben Bielbahnhof um 9 Uhr verläßt. Die Rückfahrt ift nach 9 Uhr ohne gahrtunterbrechung, bei Bugwechfel mit dem nächften anschließenden Gil- oder Berfonenzug gurudzulegen

hierbei gelten mehrere aneinanderichliegende Rarten nicht als eine Sahrfarte, es muß daber mit ber für die lette Begifrede (bis jum ursprünglichen Abgangsbahnhof) gultigen Rarte die Rudfahrt

ipateftens um 9 Uhr angetreten werben.

4. Fahrtunterbrechung ift auf ber Sin- und Rudfahrt je einmal geftattet, auch fann bie Rudreise von einem Unterwegebahnhof angetreten werden (vergl. jedoch Biffer 3 Abfat 2).

5. Sonntagerudfahrfarten werben fur bie 3. Rlaffe und nur in einzelnen Berbindungen auch fur die 2. Rlaffe ausgegeben.

6. Sonntagerudfahrfarten gelten im allgemeinen nur für Berfonenzuge.

Gilguge durfen gegen Bahlung bes tarifmäßigen Gilgugsgufchlages benutt werben, Schnellguge gegen Bahlung des tarifmäßigen Schnellzugezuschlages — jedoch mindeftens des Schnellzugezuschlages der Zone II.

Die Gijenbahnverwaltung fann einzelne Gil- und Schnellzüge ausichließen.

Allgemein ausgeschloffen find die L-, FFD-, FD-Züge und die nur aus Schlafwagen bestehenden D-Züge, ferner zu Oftern, Bfingsten und Beihnachten jämtliche Schnellzüge.

7. Ber über den Zielbahnhof der Sonntagsrücksahrfarte hinausfährt und dies dem Schaffner sofort und unausgesordert meldet, hat für die ohne Fahrkarte durchfahrene Streck den Kahrpreis einer einsachen Sahrfarte des gewöhnlichen Berfehrs zu bezahlen. Rachlösungen von Sonntagsfahrfarten gibt es nicht.

8. Die Conntagerudfahrfarten werden an Camstagen und Bortagen zu ben gefttagen - unbeichabet ihrer Gültigfeit erft ab 12 Uhr - icon von 8 Uhr an ausgegeben.

Begen bes ftarten Schalterandrangs in den Morgenftunden der Sonn und gefttage empfiehlt es

fich, die Sonntagsfarten möglichft schon am Bortage ju lofen. 9. gur Rinder von 4-10 Jahren und fur Rinder unter 4 Jahren, fur bie ein besonderer Blat beanfprucht wird, ift eine Sonntagerudfahrfarte jum halben Preife (Rinderfarte) gu lofen.

10. Abweichungen von biefen Beftimmungen werben burch Schalteraushang befannt gemacht.